

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 52.

Frankfurt a. D., den 27. Dezember

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

Nr. 122. enthält: (Nr. 6925.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligation der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

(Nr. 6926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Adendorf und Klein-Santerleben im Kreise Neuhalbenleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Groß-Rottmersleben über Adendorf bis zur Neuhalbenlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

(Nr. 6927.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Garbelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von der Weserlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussée im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

(Nr. 6928.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Deynhäusen, im Kreise Minden über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzfusseln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

(Nr. 6929.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

(Nr. 6930.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweihundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die 10. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schulverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreisasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlender, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schulverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realfirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalen erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelosten und zum 2. Januar l. J. gekündigten Schulverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerer- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

Löwe.

Meincke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schulverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 mittelst Schreibens, worin dieselben nach Litern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, unserer Hauptkasse zum 1. Juli 1868 einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1867. Königl. Regierung. Frhr. v. Nordenflicht.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königl. Militair-Kocharzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Kochärzten auszubildenden Militair-Kocharzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Kochärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Kocharzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Kochärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2. Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Kocharzt-Schule nachsuchen, müssen
 - a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechnete höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
 - b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
 - c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
 - d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
 - e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein.
3. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum

Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militär-Rofarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Rofarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reise für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4. Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angegebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Rofarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gefellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militär-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Rofarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcificirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheile befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feldartillerie-Regiment mit den sämtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9. Von sämtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlage-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armees-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Rofarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10. Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militär-Rofarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militär-Rofarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, wo-

selbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Hofarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Hofarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Hofarzt-Schule verstatet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11. Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Hofarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eignen Mitteln zu bestreiten.

12. Die Eleven der Hofarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königl. Thierärznel-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Hofarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Hofarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13. Das Studium auf der Militair-Hofarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Hofarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Hofarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ansnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2. Zur Bewerbung sind sämtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3. Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Erfas-

Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheile abzulegende Prüfung nachweisen.

4. Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Hellendorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX. die Militär-Rosarztschule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

5. Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Ros- oder Unterrosarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand

- 1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
- 2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
- 3) ein für den gefundenen, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
- 4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebnis der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken,

- ad 1 welche Werkzeuge benutzt,
- ad 2 in wie viel Tagen die Eisen gefertigt und
- ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht.

6. Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfangs März zugehen.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

760. 11. A. K. D. 1a.

v. Pöbblerski.

v. Karczewski.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird

am 15. Januar 1868

in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden, Ritterschaftsrath Domherrn von Dredow in Berlin, Linkstraße 34, anzumelden, die königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 18. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: (gez.) v. Kampf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Publikandum. Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Preussische Medicinal-Gewicht vom 16. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 386) und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Müller.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medicinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und die sämmtlichen Apotheker des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, sich vom 1. J. M. und 38. ab nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu richten und sich die im Druck erschienene neue Arznei-Taxe, welche in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort anzuschaffen.

Gleichzeitig machen wir im höhern Auftrage hierbei auf den bei dem Verleger der Arzneitaxe erschienenen „Rechennecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der königlichen Preussischen Arznei-Taxe“ und die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht“ aufmerksam, welche die event. Schwierigkeiten erleichtern werden, welche bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellen möchten.

Frankfurt a. D., den 19. Dezember 1867.

II. Um das Andenken des im Januar d. J. in Alt-Döbern verstorbenen Superintendenten und Seminar-Directors Rötke zu ehren, hat sich eine Anzahl früherer Schüler desselben zur Gründung einer Stiftung vereinigt, aus welcher alljährlich einem würdigen und bedürftigen Seminaristen in Alt-Döbern Unterstützung gewährt werden soll.

Der Herr Minister des Innern hat dem zu diesem Behufe zusammengetretenen Comitee die Erlaubniß erteilt, frühere Schüler und Freunde des Verstorbenen zu Beiträgen für die bezweckte „Rötke-Stiftung“ öffentlich aufzufordern, was wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden unseres Ressorts bringen.

Frankfurt a. D., den 11. Dezember 1867.

III. Die Orts-Polizei-Behörden werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen §. 10 der für die Behörden zur Durchführung der Volkszählung gegebenen Instruktion — Schema F. — angewiesen, jezt, nachdem das Resultat der abgehaltenen Volkszählung für jeden Ort zusammengestellt sein muß, sorgfältige Nachrevisionen abzuhalten und über das Ergebniß derselben bis spätestens zum 5. des künftigen Monats und Jahres an die betreffenden Herren Landräthe zu berichten.

Frankfurt a. D., den 20. Dezember 1867.

IV. Zu unserer, den Auswanderer-Beförderungs-Agenten H. F. W. Hänichen zu Arnswalde betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Amtsbl. S. 369) wird berichtigend bemerkt, daß der General-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von August Volten in Bremen nicht der Rentler Constantin Eisenstein, sondern H. E. Plazmann in Berlin ist, und daß der Agent Hänichen die ihm erteilte Vollmacht noch vor Zurückziehung derselben dem General-Agenten Plazmann zur Verfügung gestellt haben will.

Frankfurt a. D., den 18. Dezember 1867.

V. Es ist in diesem Jahre mehrfach vorgekommen, daß Seitens der freiwilligen Abonnenten die Bestellungen auf das Amtsblatt erst so spät gemacht worden sind, daß viele derselben nicht mehr ausgeführt werden konnten, weil bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen und die Auflage verzriffen war.

Um diesem nach Möglichkeit vorzubeugen, fordern wir das theilhaftige Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1868 so zeitig bei den betreffenden Postanstalten zu machen, daß die Auflage nach dem Bedarf zu Anfang des neuen Jahres bestimmt und alle eingehenden Bestellungen ausgeführt werden können.

Frankfurt a. D., den 12. Dezember 1867.

VI. Auf die Extra-Bekanntmachung von dieser Nummer, enthaltend das Reglement über die Civil-Versorgung u. d. Militair-Personen vom 16. Juni d. J., werden die theilhaftigen Behörden hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. D., den 21. Dezember 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bau-Rath Wiebe hieselbst zum Regierungs- und Bau-Rath zu ernennen.

Der bisherige Assistent Schmidt ist zum Buchhalter bei der Regierungshaupt-Kasse ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 21. Dezember 1867. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflicht.

Der Oberpfarrer Eduard Hermann Paeg zu Königsberg i. N. ist zum Superintendenten der Diocese Königsberg i. N. I. bestellt worden.

Mit Bezug auf Nr. 49 Seite 380 des diesjährigen Amtsblatts wird bekannt gemacht, daß der Ortsrichter Mehnert zu Göllnitz als Stellvertreter des Feuerpolizei- und Wegebodistricts-Commissarius für den XV. District des Luckauer Kreises erwählt resp. bestellt ist.

Se. Majestät der König haben dem Förster Heinze zu Nehesdorf, Oberförsterei Grünhaus, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Vermessungs-Revisor Hoefler zu Senftenberg ist vom 1. Januar 1868 ab in den Ruhestand versetzt.

Im Kreise Sorau sind folgende Personen als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: für die Stadt Triebel der Webermeister August Müller daselbst, für den 14. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Ferdinand Hirschfeld in Rinkendorf und für den 22. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Ferdinand Louis Wuerl zu Bohrau.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Die Pfarrstelle zu Richnow in der Diözese Goldin, königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Mai l. J. vacant.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Dörfen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Ingenieur G. Engelmann zu Kreuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügmaschine für kleine Fassdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. D., den 21. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Kreis-Wundarztes für den Kreis Friedeberg i. N. mit dem Wohnsitz in der Stadt Driesen ist anderweit zu besetzen. Qualifizierte

Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. D., den 17. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die katholische Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Dönnersdorf, im Archipresbyteriat Schwiebus besetzen, königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 18. Dezember 1867. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Küster- und Lehrerstelle in Wehlen, Diözese Guben, Privat-Patronats, ist durch die Ver-
setzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 19. Dezember 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. August 1867

präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolf Vohly zu Porembsa unter dem Namen „Stallh“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglau-

bigten Situationsrisse mit den Buchstaben: m n o p q r s t u v w m bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 D.-Akr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in

den Gemeinden Schmagorei und Briesen im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen

hierdurch verthehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situations-
riß in dem Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenthalde zur Einsicht offen liegt, unter Ver-
weisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle, den 11. Dezember 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. März 1867 prä-
sentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolf Vohly zu Porembsa unter dem Namen „Paulus“
das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situa-

tlonsrisse mit den Buchstaben: A K L M N O P Q G H J A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,992 Q.-Utr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneinhundertzwei- undneunzig Quadratlastern umfassend — in den Gemeinden Schmagorel und Klein-Rirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung vollter Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Dehufs der kostenfreien Lösung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnachstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 22. November 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) H e y b e r.

(9) Bekanntmachung. Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Spezialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft. Dieser Tarif beruht auf dem Einheitsfaze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für Steinsalz, Abraum Salz, kalkhaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt, bestehenden billigeren Spezial-Tarife (siehe V, Nr. 9 Litt. f. und g. Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden. Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. Dezember 1867.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesiischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgebehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenlabungen ab Erkner, Fürstenwalde und Finlenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den obengenannten Stationen und denjenigen der Schlesiischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preussischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorkalteten, nidergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(12) Das unterzeichnete Schauamt wird zur Lösung der zum Decken von Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgelt angemeldeten Privatengste am 28. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst zusammentreten. Die angemeldeten Hengste sind zur gedachten Zeit vor dem Landraths-Amte hierselbst zu stellen und müssen die Erlaubnißscheine über die bereits in früheren Jahren gekörten Hengste im Termine vorgelegt werden.

Seelow, den 16. Dezember 1867.

Das Schauamt des Lebuser Kreises. Landrath v. d. Marwitz.

Hedgirt im Bureau der königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Frommisch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hier nach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Izneply. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungsschein, im letzteren ein Civil-Anstellungsschein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter“ bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schuzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungsschein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmarie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmarie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungsschein gegen den Civil-Versorgungsschein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schuzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schuzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungsschein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmarie und der Marine, welche 12 Jahre im

Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schuzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmarie und der Berliner Schuzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungsschein, ebenso wie der Civil-Anstellungsschein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungsschein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungsschein oder Civil-Anstellungsschein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmarie und der Schuzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufscher- und Leuchthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate reffortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preussischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizierte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Dienst-einnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Cabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staats-telegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Bergütung für die Amts-Verwaltungskosten, und

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdienner, Exekutoren u. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Bureaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kammerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabsolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrlicher Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Indivi-

duen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittlung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimatlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimatlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebnis ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos u., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbau-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Procurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittlung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizierte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimatlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimatlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizierte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeltlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizierter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emlumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesamteinkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittlung und Ueberweisung qualifizierter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichtlich der Ermittlung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

wärter schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probendienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probendienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als *Chaussee-Aufseher* bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als *Post-Expedient* bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der *Schaffner* und *Bremsler*, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probendienste als Regel bewendet.

§. 29. Die in *Reih'* und *Glied* befindlichen *Militair-Anwärter* sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probendienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der *Hin- und Rückreise*. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr *Militair-Einkommen* ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. *Zeugfeldwebel* und *Zeugsergeanten* dürfen niemals zum Zwecke einer *Civil-Anstellung* kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probendienstleistung wird *Mannschaften* aus *Reih'* und *Glied* auch eine vorübergehende Beschäftigung im *Civildienste* gestattet, sowohl Behufs ihrer *Vorbildung* zur demnächstigen Probendienstleistung, als auch wenn die Behörden *extraordinärer* *Aushilfe* oder *zeitweiliger Vermehrung* ihrer *Arbeitskräfte* bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine *nothwendige* *Beziehung* zu einer späteren Anstellung. Die *Mannschaften* können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer *Kompetenzen*, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, *Urlaub* erhalten, und zwar: *Unteroffiziere* des stehenden Heeres und der *Marine* auf 45 Tage, *Halbinvalide* *Unteroffiziere* der *Landwehr-Bataillone* und der *Schloß-Garde-Kompagnie* auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, *Unteroffiziere* und *Gemeine* der *Invalidenhäuser* und *Invaliden-Kompagnien* auf unbestimmte Zeit, *Zeugfeldwebel* und *Zeugsergeanten* bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für *Militair-Anwärter* bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den *Militair-Anwärtern* zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im *Staatsdienste*: die *Resort-Ministerien* und außerdem die *Ober-Rechnungs-Kammer*, in Ansehung der Stellen bei *Kommunen*, *Korporationen* und *Instituten*: die *Regierungen* und die *Ober-Präsidenten* verpflichtet.

§. 32. Sobald ein *Militair-Anwärter* im *Staatsdienste* angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene *Certificat* im *Original* oder in *vidimirter* *Abchrift* der *Zahlungs-Anweisung* für die

erste *Gehalts-* oder *Renumerations-Rate* zur *Justifikation* beigefügt werden. Das *Certificat* ist, nach erfolgter *Revision* der *Rechnung* durch die *Ober-Rechnungs-Kammer*, bei den *Personal-Akten* des Angestellten zu *afferviren*.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im *Staatsdienste* durch einen *Militair-Anwärter* *Abstand* genommen werden müssen, weil ein *qualifizirter* *Berechtigter* dieser *Kategorie* nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der *Rechnung*, aus welcher die *Besetzung* der Stelle durch einen *Civil-Anwärter* zum *erstenmale* *erschichtlich* wird, der *Ober-Rechnungs-Kammer* nachzuweisen, daß Behufs *Ermittelung* eines geeigneten *Militair-Anwärters* der *Bestimmung* des §. 21 des gegenwärtigen *Reglements* genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die *Subalternstellen* *zweiter Klasse* bei den *Provinzial-Behörden* und die *Thorcontroleurstellen*, nach der *Natur* des *Dienstes* nur mit solchen *Beamten* besetzt werden können, welche schon eine *Zeitlang* dem *Civildienste* angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die *pflichtmäßige* *Versicherung* der anstellenden *Behörde*, daß in ihrem *Verwaltungs-Bezirk* ein geeigneter *vormaliger* *Militair-Anwärter* (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das *Kriegs-Ministerium*, resp. das *Marine-Ministerium* ergäht alljährlich *summarische* *Uebersichten* von den im Laufe des Jahres *vorgekommenen* *Anstellungen* der *Militair-Anwärter*, theils durch die *General-Kommandos* resp. das *Ober-Kommando* der *Marine*, theils von den *Centralbehörden* und einzelnen denselben *untergeordneten* *Behörden* *unmittelbar* nach den deshalb zwischen den *Centralbehörden* getroffenen oder *anderweitig* zu treffenden *näheren* *Verabredungen*.

Sechster Abschnitt.

Von der *Verwirkung* und dem *Erlöschen* des *Civil-Versorgungs-*, beziehungsweise des *Civil-Anstellungs-Scheins*.

§. 35. Der *Civil-Versorgungs-Schein*, beziehungsweise *Civil-Anstellungs-Schein* ist *verwirkt*, wenn gegen den *Inhaber* auf *zeitliche* *Unfähigkeit* zur *Bekleidung* *öffentlicher* *Aemter* oder auf eine solche *Strafe* *rechtskräftig* *erkannt* worden ist, welche für immer oder auf *Zeit* die *Unfähigkeit*, *öffentliche* *Aemter* zu führen, von *Rechtswegen* nach sich zieht. Der *Civil-Versorgungs-*, beziehungsweise der *Civil-Anstellungs-Schein* ist in solchen Fällen, unter *Mittheilung* des *Tenors* des *Erkenntnisses*, dem betreffenden *General-Kommando*, beziehungsweise dem *Ober-Kommando* der *Marine* zu *übersenden*. Ist der *Militair-Anwärter* noch nicht *versorgt* oder *angestellt*, so wird ihm zu jenem Zwecke der *Civil-Versorgungs-*, beziehungsweise der *Civil-Anstellungs-Schein* durch die *Justiz-* oder *Polizei-Behörden* *abgenommen*, und auch derjenigen *Regierung*, in deren *Bezirk* der *Anwärter* seinen *Wohnsitz* hat, oder in *Ermangelung* eines solchen, derjenigen *Regierung*, in deren *Bezirk* er geboren ist, der *Tenor* des *Erkenntnisses* *mitgetheilt*.

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Aufstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Noon.
Graf v. Igenplitz. v. Mähler. Graf
zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Umlage A. zu §. 8 des Reglements.

U e b e r s i c h t

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzleis, Kassens, Büreaux, Registratur- und Archivs- u. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Condukteure und Postbegleiter, Briesträger, $\frac{1}{2}$ der Stellen kann mit Postillon Büraudienere und $\frac{1}{2}$ und andern im Postdienst längere Zeit Wagenmeister. Beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preussischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preussischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Verstärkungs-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmiedler, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Mate-

rialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billedrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussée-Oberaufseher, Chaussée-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialien-Schreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergefallen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Bühnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspektoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasferdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinseher und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazinidiener, Excutoren, Gewichtseher, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen

Salzwärter, Gelbzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaageseker, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter 2c. und Wärter der Forstkunstrassen (unter Konkurrenz der forstverordnungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Rüster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchengdiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeiergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schuzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner 2c. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmesser und Futtermesser bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdienner, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängnis-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichts-vollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- 2c. Kirchen: Rüster und Organisten, Kirchengdiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Bureau-Boten, Tafelbeder, Klassendiener, Reviers-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Köchmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezüchter. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermesser.

E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinetts-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugesangenen-Ober- und Unter-aufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftsreiber, Werfthülfsreiber, Magazin-Aufseher, Hülfss-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Fahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der anno 18 . . als
Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den

ten

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . . .

zur Civilbedienang.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Auscheiden auf dienlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Trup-
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes, auch nach seinem Auscheiden aus jedem Militair-Verhältnis, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der anno 18 . . als
Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren u. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armeekorps.

(Unterschrift des kommandirenden Generals.)

(Ober-Kommando der Marine.)

(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenthese pro 18 ..

zur Civilbediening.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausschneiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt: bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Trup- bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)

bei dem hat gedient:

als Gemeiner vom	ten. . . 18 . . . bis . . . ten. . . 18 . . . also . . . Jahr . . . Monat
als Unteroffizier	18 . . . 18
als Sergeant	18 . . . 18
als { Feldwebel	18 . . . 18
{ Wachmeister }	18 . . . 18

im Ganzen also .. Jahr .. Monat

und davon als Unteroffizier u.

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausschneiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt.

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Trup- bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebnis dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausschneiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der anno 18 . . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des als ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armeekorps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

(Ober-Kommando der Marine.)

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenthese pro 18 ..

zur Civilbediening.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausschneiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Trup- bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der anno 18 . . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des als ausgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren u. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armeekorps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

(Ober-Kommando der Marine.)

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenthese pro 18 ..

zur Civilbediening.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausschneiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Trup- bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheile auszufüllen.